
DR. VOCKE & PARTNER
R E C H T S A N W Ä L T E

Rechtsanwalt Ralph Brexl
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Urheberrecht, Datenschutz, Fotorechte, Gema

Ein Crashkurs

Grundlagen

- Was ist Urheberschutz?

- § 1 UrhG:

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Was ist ein Urheber?

Urheber ist der Schöpfer des Werkes

Was ist geschützt?

Die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zum Werk und die Nutzung; die Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes

Was ist ein Werk?

- § 2 UrhG:
- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik;
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Wann ist ein Werk ein Werk?

- Persönliches Schaffen eines Menschen
- Wahrnehmbar (sehen, hören)
- Es muss beim Betrachter eine Reaktion hervorrufen
- Gestalterische Höhe/Schöpfungshöhe

Was ist kein Werk i.S.d. UrhG?

Das Buch, das Sie kaufen 😊

Wieso? -> Nutzen, den der Schöpfer aus seinem Werk zieht (=Werkstück)

Erfindungen, d.h. Problemlösungen und
Marken, d.h. Zeichen, die geeignet sind,
Gegenstände, Personen oder Handlungen
voneinander zu unterscheiden

Sind geschützt, aber durch das Marken- und Patentrecht

Wozu Urheberschutz?

- Schützt den Urheber (straf- und zivilrechtlich)
 - Gegen Missbrauch und auch gewerbliche Verwerter
- Hilft ihm bei der Verwertung
 - Stellt Regeln für die Verwertung auf
- Regelt die Dauer der Verwertungsrechte
 - 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Exkurs GEMA

■ Was ist die GEMA?

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- Ein 1903 gegründeter Verein, der seit 1933 diesen Namen trägt
- Bekommt von seinen Mitglieder die Wahrnehmung seiner Rechte an deren gesamten Repertoire übertragen
- Komponisten , Textdichter und Verleger bzw. deren Erben/Rechtsnachfolger

Was geht mich die GEMA an?

- Hat das Monopol zur Wahrnehmung von Musikaufführungsrechten ihrer Mitglieder
- Ist mit über 70 ausländischen Verwertungsgesellschaften verbunden, d.h. wird für diese in Deutschland tätig
- Deshalb in Deutschland auch Pauschalabgabe auf leere Datenträger
- Deshalb teilweise keine Musikvideos auf Youtube
- Umkehr der Beweislast: bis zum Beweis des Gegenteils muss für jede öffentliche Nutzung (Vereinsfest, Geschäft, Disco, Radio etc.) eine Gebühr bezahlt werden. Auch Hochzeiten, Geburtstage etc. fallen zunächst unter die Zahlungspflicht, können auf begründeten Antrag befreit werden
- Wichtig: Antrag ist vorher zu stellen
- Erzielt Erträge von weit über € 800 Mio. , schüttet knapp die Hälfte der Verteilungssumme aus

Fotorechte, besser Bildrechte

- Bilder und Fotos sind von Menschen geschaffen
- Sie werden wahrgenommen
- Sie rufen eine Reaktion des Betrachters hervor
- Und sie weisen eine bestimmte Schöpfungshöhe auf
- -> Werke i.S.d. UrhG

Besonderheiten:

- Panoramafreiheit, d.h. Denkmäler und moderne Architektur dürfen von jedem fotografiert werden. Wirklich?
- Grundsätzlich ja, aber nicht gewerblich und entweder von Dauer oder von Natur aus vergänglich
- Eventuell nicht, wenn in Privateigentum
- Schneemänner/-frauen ja
- Eisskulpturen nein
- Reichstag ja
- Verhüllter Reichstag nein

Exkurs: Tier-Selfies

- Werk?
 - Wird wahrgenommen
 - Ruft beim Betrachter etwas hervor
 - Schöpfungshöhe?
 - Von einem Menschen geschaffen
 - > nicht in Deutschland

Aber USA hat PETA geklagt, aber verloren

Recht am eigenen Bild / Selfie

- „Selfie“ als Lösung?
- Recht am eigenen Bild besonders gesetzlich geschützt – Persönlichkeitsrecht aus GG
- In Deutschland wohl ja, aber z.B. Italien kennt die Panoramafreiheit nicht
- Geplante EU-Richtlinie - erst einmal gestoppt
- Zudem: Problem Facebook, Flickr etc.

Datenschutz

■ Klingt modern, ist aber „uralt“

- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 202a Ausspähen von Daten
- § 202b Abfangen von Daten
- § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

Was sind Daten?

- Plural von Datum
- Bis heute nicht genau definiert
- Angaben, Befunde oder Werte, die insbesondere durch Messung oder Beobachtung gewonnen wurden
- Wird letztendlich von jedem Verwender anders ausgelegt

Datenschutz oder Schutz der Daten?

- **Datenschutz = Schutz personenbezogener Daten**
- **Schutz der Daten = § 69 a ff UrhG**

§ 69a Gegenstand des Schutzes

- (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
- (2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
- (3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.
- (4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

Datenschutz

- Grundgesetz
- Strafrechtliche Normen
- Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz der Bundesländer
 - Regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten, die manuell oder mit Hilfe von Kommunikations- oder Informationssystemen verarbeitet werden.
 - Zweck des Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.(§ 1 Abs. 1 BDSG)

Schutz der Daten

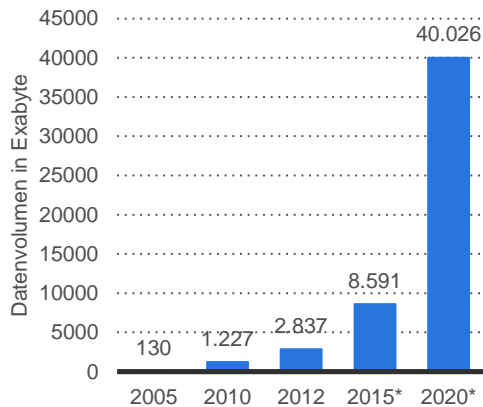
- Von ihren Anfängen bis zum Jahre 2002 hat die Menschheit **5 Milliarden Gigabytes** an Daten geschaffen (= 5.000.000.000.000.000.000 Bytes). In 2013 entsteht die gleiche Menge schon **innerhalb von 10 Minuten**.
- Ein Atari-Rechner der 1. Generation Mitte der 80er Jahre hatte 48 Kilobyte RAM.
- Floppy-Disks, mit denen wir in den 90er Jahren unsere Arbeiten schrieben, speicherten die „riesige“ Datenmenge von 180 KB, später gab es dann 1 MB-Disks. (Heute verkauft Aldi einen PC für den Hausgebrauch mit 1 Terrabyte Speicherplatz).
- Wenn man alle heute erfassten Daten im **Gesundheitswesen** zusammenfasst, kommt man auf eine Menge von **500 Petabyte**.

WHAT'S A ZETTABYTE?

1 kilobyte	1,000,000,000,000,000,000
1 megabyte	1,000,000,000,000,000,000
1 gigabyte	1,000,000,000,000,000,000
1 terabyte	1,000,000,000,000,000,000
1 petabyte	1,000,000,000,000,000,000
1 exabyte	1,000,000,000,000,000,000,000
1 zettabyte	1,000,000,000,000,000,000,000

Und die Datenflut wird weiter und schneller steigen!

- Wenn man alle analogen Akten der **DDR-Stasi** digitalisiert hätte, so hätte das nach Schätzungen nicht einmal 3 Terabyte Speicherplatz benötigt. Die **NSA** soll in ihrem neuen Datenzentrum im US-Bundesstaat Utah fünf Zettabyte verarbeiten können. Wollte man die wiederum in DDR-Aktenschränke packen, wären dazu 17 Millionen Quadratkilometer Stellfläche nötig – das ist in etwa die **Fläche Russlands**.
- Die **Datenmenge wird sich bis 2020** geschätzt **verzehnfachen**.
- Das **Moore'sche Gesetz** besagt, dass sich die Leistungsfähigkeit der Informationstechnik alle 18 Monate verdoppelt. Dieses Gesetz gilt seit fünfzig Jahren - und wird wohl noch eine Weile Bestand haben. Daher: Was ist das Ergebnis dieser Entwicklung bis heute – und wo führt sie in Zukunft hin?



WHAT'S A ZETTABYTE?

1 kilobyte	1,000,000,000,000,000,000
1 megabyte	1,000,000,000,000,000,000,000
1 gigabyte	1,000,000,000,000,000,000,000,000
1 terabyte	1,000,000,000,000,000,000,000,000,000
1 petabyte	1,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000
1 exabyte	1,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000
1 zettabyte	1,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000,000

Prognose zum Volumen der jährlich generierten digitalen Datenmenge weltweit in den Jahren 2005 bis 2020 (in Exabyte)

Daten, Daten, Daten... und woher?

Das passiert in einer Minute im Internet

72
Stunden
neues
Videomaterial
hochgeladen bei
YouTube

204
Millionen
verschickte
E-Mails

Über
4 Millionen
Such-
anfragen
bei **Google**

100.000
Freundschafts-
anfragen
bei
facebook.

13,8
Millionen
aus-
gehende
WhatsApp-
Nachrichten

277.000
gesendete
TWEETS

23.300
Stunden
Gesprächszeit
bei
skype

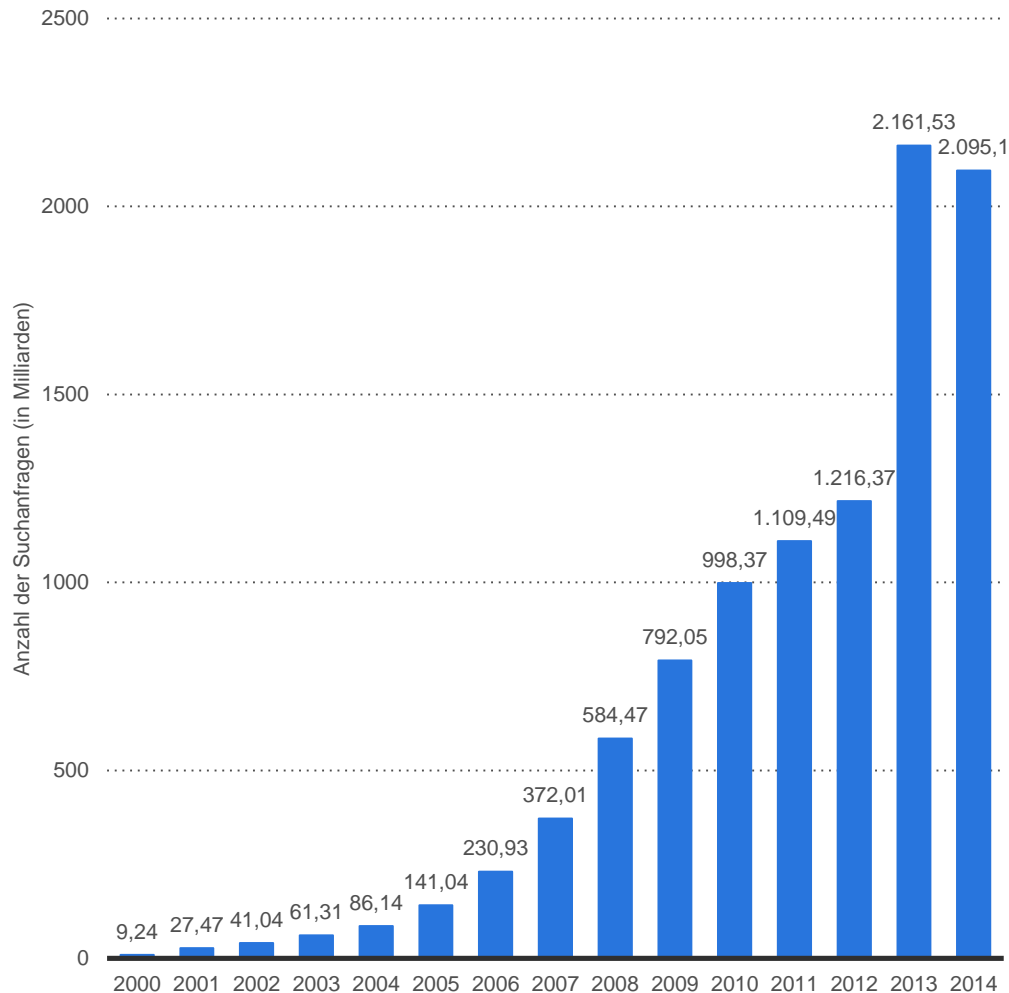
41.667
hoch-
geladene
Fotos
bei
Instagram
Fast beautiful photo sharing

48.000
App-
Downloads
aus dem
App Store

6 neue
WIKIPEDIA -
Artikel

Anzahl der Suchanfragen bei Google von 2000 bis 2014

(in Milliarden)

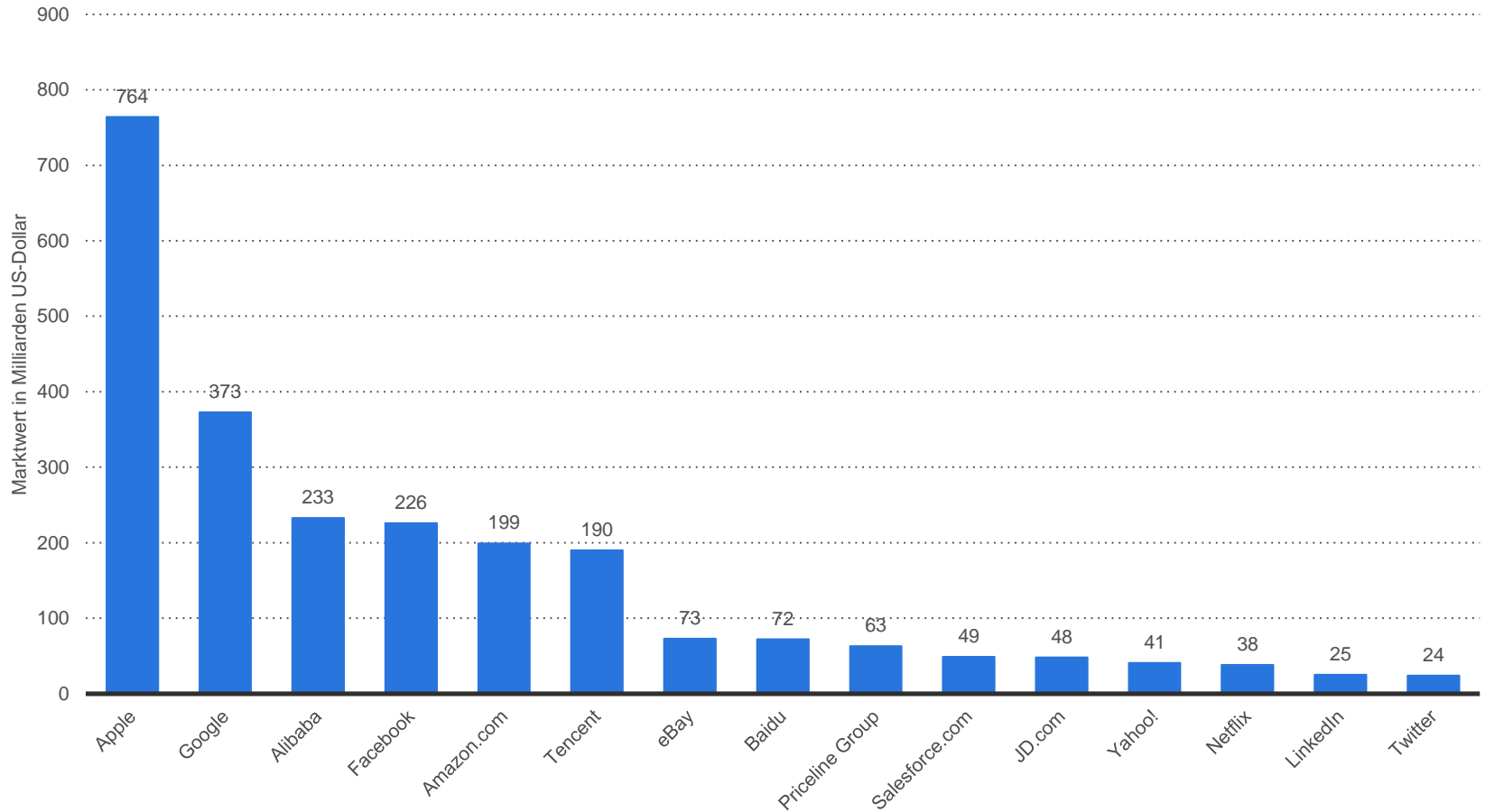


Google Suchanfragen:

- 6.000.000.000 Tag
- 250.000.000 Stunde
- 4.000.000 Minute
- 65.000 Sekunde

Große ökonomische Interessen treiben Big Data...

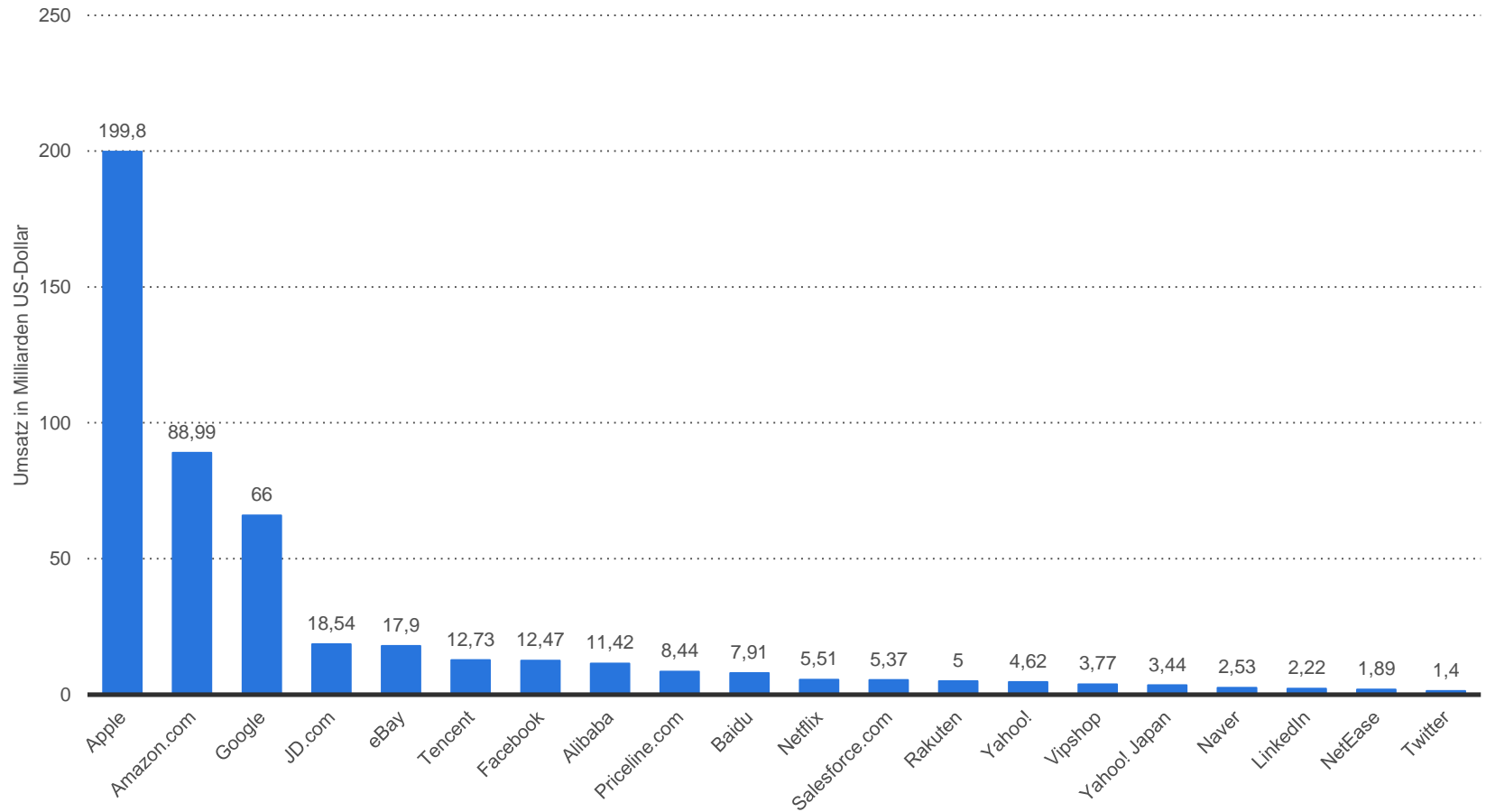
Marktwert der größten Internet-Firmen in Milliarden US-Dollar



Quelle: Kleiner Perkins Caufield & Byers; Morgan Stanley; Capital IQ; Bloomberg
Weltweit; Mai 2015

Viele der Internet-Giganten erzielen ihre Umsätze aus Daten oder nutzen diese intensiv...

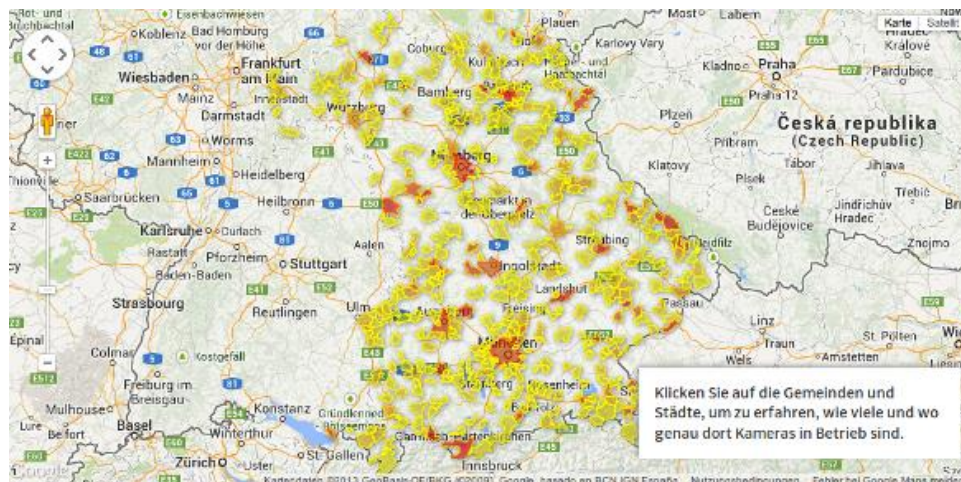
Umsatz von Internetunternehmen weltweit 2014



Hinweis: Weltweit, Quelle: Kleiner Perkins Caufield & Byers; Capital IQ

Viele Daten stammen aus dem öffentlichen Raum...

Kameras oder Webcams, Biometrische Datenbanken und biometrische Ausweise, Bewegungsprofile durch RFID-Chips z.B. in Ausweisen, Geld, Fahrkarten, Aufklebern, Mautsysteme, Städtische Gesichtserkennungssysteme z.B. London (geplant: Peking), und viele andere Informationsquellen mehr...



Standorte von 17.000 in Bayern 2012 installierten Kameras zur Überwachung von öffentliche Plätzen und öffentlich zugänglichen Räumen

Und durch das Internet der Dinge (IoT) bekommen Daten noch eine neue Dimension...

- Internet der Dinge (IoT): Bis 2020 werden 50 Milliarden Geräte mit dem Internet verbunden und miteinander vernetzt sein. Dadurch werden Wohnungen, Städte, Fabriken, Autos, Landmaschinen vernetzt und liefern Daten.
- Die „Dinge“ erfassen Daten, speichern diese, tauschen diese miteinander aus -- und sammeln gleichzeitig auch Daten über ihre Nutzer.
- Ergebnis: Verschmelzung der realen / physischen Welt mit der virtuellen / digitalen Welt.

Können wir überhaupt durch Gesetze geschützt werden?

- Das Datenschutzgesetz basiert auf dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt
 - Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist verboten, wenn nicht durch das BDSG erlaubt
 - Oder die betroffene Person ausdrücklich die Zustimmung erteilt hat
 - § 3a BDSG: Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. keine, oder so wenig Daten wie möglich erheben und verwenden und Anonymisieren
-

Und Tatsächlich?

- Daten sind das „neue Gold“
- Wie beim Goldrausch ab der Mitte des 19. Jhdt. sucht jeder seinen persönlichen Vorteil
 - Goldgräberstimmung
 - Börsencrash
- Nur ca. 20 Länder der Erde haben ein höheres Bruttoinlandsprodukt als Apple wert ist
- Die weltweit tätigen Konzerne verschieben ihre Gewinne in Niedrigsteuerrländer – Schaden der Staaten ca. € 600 Milliarden
- Gesetzgebung kann immer nur reagieren, nicht vorher agieren
- Durch die weltweite Tätigkeit ist ein effektiver Datenschutz nicht möglich
- „Recht auf Vergessen“ Urteil des EuGH aus 2014 – Anspruch auf Löschung von bei ungebührlicher Herabwürdigung
- Aber: Google entscheidet

- Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verbietet grundsätzlich die Speicherung personenbezogener Daten aus EU-Staaten in Drittstaaten
- Entscheidung (!) der Europ. Kommission auf dem Gebiet des Datenschutzes aus dem Jahr 2000. Demnach konnten Unternehmen personenbezogene Daten von Unternehmen, die „Safe Harbour“ beigetreten sind, in die USA übermittelt werden, weil die Unternehmen als sicher galten.
- Facebook-Urteil: USA sind kein „sicherer Hafen“ mehr, Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ungültig.
- Warum? Die Regierung der USA kann von den dortigen Unternehmen jederzeit und ohne Einschränkungen die Herausgabe personenbezogener Daten verlangen
 - Europäische Nutzerdaten müssen in Europa gespeichert werden
 - Aber auch europäische Firmen speichern in Übersee
 - Wer soll das alles überwachen?
- Staaten selbst haben ein großes Interesse an Datensammlungen

Was bedeutet das für den Einzelnen?

- Ausgangspunkt unseres Datenschutzes war die geplante Volkszählung 1983. Das Bundesverfassungsgericht schafft das Recht auf informelle Selbstbestimmung, d.h. jede/r kann über die Preisgabe personenbezogener Daten selbst bestimmen
 - An diesem richtet sich letztendlich auch das BDSG aus
 - Dieses nationale Recht gilt nur in Deutschland
 - Auf Facebook, Twitter, snapchat, whatsapp etc. werden persönliche Daten freiwillig und gedankenlos in die Öffentlichkeit gestellt
 - Wir nehmen unsere Mobiltelefone überall hin mit, wir zahlen unbar, nutzen eine Kreditkarte, kaufen über das Internet ein. Dabei willigen wir in die jeweiligen Nutzungsbedingungen ein und geben freiwillig unsere Daten preis
- ⇒ Wir geben freiwillig alle Daten heraus, die vom BDSG geschützt werden
- ⇒ Mit diesen Daten werden Bewegungsprofile und (Einkaufs-)Vorlieben ermittelt
- ⇒ Firmen lassen gezielt Suchsoftware laufen, um die illegale Nutzung ihrer Daten aufzuspüren
- ⇒ Ein effektiver staatlicher Datenschutz ist nicht (mehr) möglich

Vielen Dank

DR. VOCKE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
